



S t a t u t e n

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Glarner Heimatschutz» (GLH) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Er bildet eine selbstständige Sektion des «Schweizer Heimatschutzes» (SHS).

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstellenleitung, sofern eine solche besteht. Ansonsten befindet sich das Domizil am Wohnort des/der jeweiligen Präsidenten/in.

Art. 2 Zweck

Der Zweck orientiert sich am Leitbild und an den Zielsetzungen des SHS.

Der GLH versteht Heimat als Vertrautheit mit einem bestimmten Ort oder Raum. Heimat entsteht in erster Linie dort, wo gelebt wird.

Innerhalb des weitgreifenden Begriffs «Heimat» fokussiert sich der GLH auf das bauliche Kulturerbe im Glarnerland.

Unter dem Begriff «Bauliches Kulturerbe» versteht der GLH nicht allein Bauten, sondern auch Räume und Landschaften.

In diesem Sinne setzt er sich insbesondere ein für:

Vermitteln

Der GLH fördert den Dialog zur direkten und offenen Wahrnehmung sowie der Schaffung eines lebendigen Bewusstseins für das bauliche Kulturerbe im Glarnerland.

Gestalten

Der GLH befasst sich mit der Gestaltung des baulichen Kulturerbes und bietet fachkundige Beratung bei Bauvorhaben aller Art an.

Weiterentwickeln

Der GLH begleitet die Weiterentwicklung der gebauten Umwelt mit seinen Räumen und Landschaften. Seine Aufmerksamkeit richtet sich dabei auf alle Aspekte des Bauens.

Erhalten

Der GLH setzt sich für den Erhalt, die Pflege und die sinnvolle Nutzung des historischen Kulturerbes mit seinen besonderen Qualitäten ein.

Art. 3 Tätigkeit

Zu diesem Zweck widmet sich der GLH folgenden Aufgaben und Tätigkeiten:

- Er vertritt seine Anliegen in der Öffentlichkeit, prägt die Meinungsbildung und fördert den Austausch zwischen Bevölkerung, den Behörden mit ihren Verwaltungen sowie den Fachleuten.
- Er wirkt auf die Gesetzgebung ein und nutzt dazu die Volksrechte. Wo nötig ergreift er angepasst und zielgerichtet Rechtsmittel für das Durchsetzen seiner Vereinsziele.
- Er unterhält eine Bauberatung für Bauwillige und orientiert und berät diese in Planungs- und Baufragen.
- Er informiert die Bevölkerung über den Zweck und die Tätigkeit des GLH mittels Veröffentlichungen in den Medien, Veranstaltungen mit Vorträgen, Ausstellungen und Führungen.
- Er fördert die Zusammenarbeit mit Schulen und richtet dabei sein Augenmerk auf die Vermittlung von Informationen an Kinder und Jugendliche. Lehrpersonen unterstützt er mit Ideen für Lektionen sowie dem Bereitstellen von geeignetem Unterrichtsmaterial zum Thema bauliches Kulturerbe im Glarnerland.
- Er verleiht Preise und gewährt Beiträge.
- Er kann gefährdete Objekte erwerben, wieder instand stellen und weiterverkaufen.
- Er pflegt die Zusammenarbeit mit artverwandten Institutionen.

Art. 4 Grundsätze der Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, die den Vereinszweck im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern und unterstützen.

Mitglieder des GLH sind auch Mitglieder des SHS.

Art. 5 Art der Mitgliedschaft

Der GLH unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- Einzel- / Paar- / Familienmitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft (Gönner)
- Kollektivmitgliedschaft (juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes)
- Jugendmitgliedschaft (bis 30 Jahre)

Art. 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Mitglieder werden aufgrund einer Anmeldung durch den Vorstand des GLH aufgenommen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss, respektive bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt kann jederzeit auf Jahresende schriftlich zuhänden des Vorstands mitgeteilt werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag bis Ende Jahr schuldig, endet die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern

Über den Ausschluss eines Mitglieds infolge Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins oder imageschädigendem Verhalten entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person abschließend.

Art. 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Heimatschutz in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt und von der Beitragszahlung befreit.

Art. 9 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Organe des GLH

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren / Revisorinnen
- das Präsidium
- die Geschäftsstelle ¹
- die Bauberatung

Art. 11 Die Hauptversammlung

- Die jährlich stattfindende Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- Die Hauptversammlung findet innert sechs Monaten nach Geschäftsabschluss statt.
- Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.
- Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der eingetragenen Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

¹ Sofern vom Vorstand eingesetzt - siehe Art. 15

Art. 12 Hauptversammlung - Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen, sofern nicht in anderen Artikeln der Statuten geregelt:

Jährlich wiederkehrende Traktanden:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Erteilung der Kompetenz an den Vorstand, über die finanziellen Mittel des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes frei zu verfügen.
- Erteilung der Kompetenz an den Vorstand, im Rahmen der Arbeit in der Bauberatung die notwendigen Beschwerden, Einsprachen und Rechtsmittel zu ergreifen.

In einem Wahljahr oder bei Rücktritten aus dem Vorstand:

- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren / Revisorinnen

Bei Bedarf:

- Anträge des Vorstandes oder eines Mitgliedes
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 13 Hauptversammlung - Beschlussfassung - Mehrheit

- Jede Mitgliedschaft hat grundsätzlich eine Stimme.
- Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.
- Eine Stellvertretung bei natürlichen Personen ist nicht zulässig.
- Juristische Personen haben ein Stimmrecht, das von einem bevollmächtigten Vertreter ausgeübt wird.
- Anträge an die nächste Hauptversammlung seitens der Mitglieder sind bis spätestens am 31. Dezember an den Vorstand zu stellen.

Art. 14 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens fünf Vorstandsmitgliedern.
- Wird das Präsidium von einem Co-Präsidium übernommen, entfällt die Charge "Vizepräsident/in".
- Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für vier Jahre (Amtsdauer) gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand konstituiert sich selber. Er überträgt je einem Mitglied die Finanzen, das Aktuariat sowie den Vorsitz der Bauberatung. Das Aktuariat kann auch der Geschäftsstelle übertragen werden.
- Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 15 Beschlussfassung Vorstand

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der/die Präsident/in den Stichentscheid geben.
- Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich (schriftlich oder per E-Mail), falls von keinem Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt wird. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Protokoll ausdrücklich festzuhalten.

Art. 16 Vorstand - Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- bereitet die Hauptversammlungen vor und ist für den Vollzug ihrer Beschlüsse verantwortlich;
- genehmigt das Protokoll der Vorstandssitzungen und nimmt die Pendenzenliste zur Kenntnis;
- genehmigt Richtlinien und Reglemente zur Ergänzung der Statuten unter Vorbehalt der Zuständigkeit eines anderen Organs;
- führt die Aufsicht über das Präsidium sowie die Bauberatung und gegebenenfalls über die Administration;
- setzt Kommissionen und Arbeitsgruppen, wie beispielsweise die Bauberatung ein;
- wählt gegebenenfalls eine Person für die Erledigung administrativer Aufgaben (Sekretariat / Geschäftsstelle);
- entscheidet über die Vergabe von Beiträgen und Preisen;
- entscheidet über die Einleitung von Einsprachen und Beschwerden

- entscheidet über die Ergreifung der Rechtsmittel;
- behandelt alle weiteren Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 17 Präsidium - Zusammensetzung - Aufgaben und Kompetenzen

Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten/in und dem Vizepräsidenten/in zusammen. Bei einem Co-Präsidium übernehmen diese beiden das Präsidium.

Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- vertritt den Verein nach aussen;
- kann der allfälligen Geschäftsstellenleitung die Kompetenz erteilen, den Verein nach aussen zu vertreten;
- bereitet Vorstandssitzungen vor und beruft sie ein. Leitet die Vorstandssitzungen;
- führt die Hauptversammlung;
- hält den Vorstand über seine Tätigkeiten auf dem Laufenden.
- ist ermächtigt, in einem hängigen Rechtsfall bei einem substanziellen Vergleich eine Beschwerde oder ein Rechtsmittel zurückzuziehen;
- delegiert Aufgaben und überwacht deren fristgerechte Erledigung.

Das Präsidium kann einmalige Ausgaben bis CHF 2'000.00 pro Fall tätigen.

Art. 18 Bauberatung

- Der Vorsitz der Bauberatung präsidiert, organisiert und koordiniert die Beratungstätigkeit des GLH.
- Die Bauberatung trifft sich monatlich und beurteilt die im Amtsblatt veröffentlichten Baugesuche.
- Die Bauberatung koordiniert ihre Haltung mit jener der kantonalen Denkmalpflege und der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission.
- Die Bauberatung stellt einen begründeten Antrag an den Vorstand, wenn in einem Fall eine Einsprache, eine Beschwerde oder ein Rechtsmittel ergriffen werden soll.
- Die Bauberatung beurteilt Beitragsgesuche und stellt dem Vorstand einen begründeten Antrag.
- Die Bauberatung orientiert regelmässig den Vorstand über ihre Tätigkeit, insbesondere über alle hängigen Beratungen und Rechtsfälle.

Art. 19 Sekretariat / Geschäftsstelle

- Sofern das Präsidium die administrativen Tätigkeiten nicht selbstständig erledigt, setzt es dafür eine geeignete Person für die Geschäftsstelle im Rahmen einer maximal 20-prozentigen Anstellung ein.

- Die Geschäftsstelle übernimmt alle ihr übertragenen administrativen Aufgaben und betreut Anlässe. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird entschädigt.
- Die Geschäftsstelle vertritt in Absprache mit dem Präsidium den Verein nach aussen.

Art. 20 Revisoren

- Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren / Revisorinnen.
- Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Die Revidierenden prüfen jährlich die Rechnungsführung sowie den Vermögensbestand.
- Sie erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht und stellen Antrag.

Art. 21 Unterschriftsberechtigung

Das Präsidium sowie das Vizepräsidium zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann für weitere Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsstelle Zeichnungsberechtigungen beschliessen.

Art. 22 Finanzielles

Der GLH bestreitet seine Ausgaben aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Schenkungen und Vermächnisse
- Erträgen aus Dienstleistungen
- Erträgen aus dem Vermögen

Er kann öffentliche Sammlungen durchführen.

Art. 23 Ausgaben

- Die Mitglieder der Organe mit Ausnahme des Sekretariats / der Geschäftsstelle sind ehrenamtlich tätig.
- Auslagen und Spesen werden entschädigt.
- Der Vorstand regelt die Entschädigung eines allfälligen Sekretariats / einer Geschäftsstelle.

Art. 24 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen an der Hauptversammlung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Über eine Statutenänderung kann nur abgestimmt werden, wenn diese traktandiert war und deren Inhalt mit der ordentlichen Versammlungseinladung den Mitgliedern bekannt gemacht wurde.

Art. 25 Auflösung

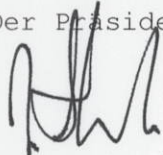
Die Auflösung des Vereins kann durch die Hauptversammlung jederzeit mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen herbeigeführt werden.

Der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Archivs zu enthalten. Beide dürfen nur zu öffentlichen Zwecken im Sinne des aufgelösten GLH verwendet werden.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung 2022 vom 18. Juni 2022 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 6. Juni 2020.

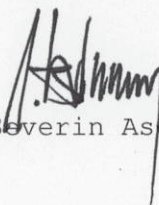
Ennenda, den 18. Juni 2022

Der Präsident a.i.



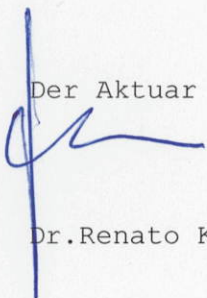
Marc Schneiter

Der Vizepräsident a.i.



Severin Aschmann

Der Aktuar



Dr. Renato Kamm